**Satzung**

01.08.2018

Copyright (C) 1991-2018 Kreisverband Mittelschwaben

2

Satzung des

Kreisverbandes Mittelschwaben

Autoren: Kurt Kahler

Thomas Melber

Walter Degle

Hermann Lutzenberger

Erste Ausgabe: 1991

Überarbeitet: 2018

Gedruckt in der Bundesrepublik Deutschland

*Die Vervielfältigung dieser Turnierordnung ist ebenso*

*wie die auszugsweise Verwendung unzulässig, insoweit*

*sie nicht explizit erlaubt wurde.*

3

**Ausgaben-Historie**

**beschlossen am gültig ab Änderung**

27.04.1991 27.04.1991 Erste Ausgabe

26.06.1996 01.08.1996 §6(2)ff

20.07.2013 01.08.2013 Abschnitt 3 Finanzierung, §14(3)

05.07.2014 01.08.2014 §6, §9

11.07.2015 01.08.2015 Absatz 3 §12 entfällt

22.07.2018 01.08.2018 Überarbeitung

(§0 Neu, §18 Neu, §5+§6 -> Finanzordnung; §13,3+§13,4 Änd., §15 Änd., §10,4 Änd.)

\_

**Inhaltsverzeichnis**

1 Vorbemerkungen, Name, Sitz, Gliederung, Aufgaben...................................5

§0 Vorbemerkungen………. .......................................................................5

§1 Name, Sitz, Gliederung ......................................................................5

§2 Aufgaben .........................................................................................5

2 Mitgliedschaft ........................................................................................7

§3 Beginn .............................................................................................7

§4 Ende der Mitgliedschaft ......................................................................7

3 Finanzierung .........................................................................................7

4 Organe des Verbandes ...........................................................................8

§7 Organe ............................................................................................8

§8 Die Vorstandschaft ............................................................................8

§9 Die Erweiterte Vorstandschaft .............................................................9

§10 Die ordentliche Hauptversammlung ..................................................10

§11 Die außerordentliche Hauptversammlung ......................................... 11

§12 Stimmberechtigung bei einer Hauptversammlung ...............................11

§13 Beschlussfassung bei einer Hauptversammlung ..................................11

§14 Amtsdauer, Wahlen und vorzeitiges Ausscheiden.................................12

5 Sonstige Bestimmungen ........................................................................13

§15 Ordnungen ……………….…………………......................................................13

§16 Protokoll .......................................................................................13

§17 Geschäftsjahr ................................................................................13

§18 Ehrungen….. .................................................................................13

5§19 Inkrafttreten .................................................................................13

**1 Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben**

**§ 0 Vorbemerkungen**

Zugunsten möglichst knapp gefasster Formulierungen wird in allen Ordnungen des Kreisverbandes i. d. R. auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wie z.B. "Teilnehmerin/Teilnehmer" verzichtet. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung bei derartigen Begriffen ist geschlechterneutral zu verstehen und schließt männliche wie weibliche Personen ein.

**§1 Name, Sitz, Gliederung**

(1) Name

Der Kreisverband Mittelschwaben, nachstehend Verband genannt, ist die

freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der

Sport- und Firmensportvereine in Mittelschwaben und grenznaher Gebiete.

(2) Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort des Vereins, bei dem der 1.

Vorsitzende spielberechtigt ist.

(3) Gliederung

Der Verband gehört dem Bezirksverband Schwaben, dem Bayerischen

Schachbund e.V. (BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V.

(BLSV) an.

**§2 Aufgaben**

(1) Ziele

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Pflege

und Förderung des Schachspiels; er hat keine Erwerbsabsichten und

bezweckt keinerlei Vermögensbildung.

(4) Verwendung der Mittel

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Verbandes.

(5) Vergütungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines

bisherigen Zweckes fällt der Besitz des Verbandes an den Bezirksverband

Schwaben, den dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige

Zwecke zu.

6

**2 Mitgliedschaft**

**§3 Beginn**

(1) Vereine, Abteilungen

Mitglied des Verbandes kann jeder Schachverein und jede Schachabteilung

eines Sport- oder Firmensportvereines in Mittelschwaben oder grenznahem

Gebiet werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim BSB und beim

BLSV.

(2) Einzelpersonen

Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich, jedoch ist jedes

Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich auch Angehöriger des

Verbandes.

**§4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt:

a) durch Auflösung des Vereines aufgrund eines satzungsgemäßen

Beschlusses seiner Mitgliederversammlung

a) durch behördliche Verfügung

b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verband

c) durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein

Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen

nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Verbandssatzung

zuschulden kommen lässt oder Beschlüsse des Verbandes trotz

einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet.

(2) Form des Ausschlusses und Rechtsmittel

a) der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen

b) der Verein kann binnen eines Monats nach Zustellung beim 1.

Vorsitzenden des Verbandes durch eingeschriebenen Brief Einspruch

einlegen; dieser hat aufschiebende Wirkung

c) über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuss des BSB

endgültig

7

**3 Finanzierung**

Sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Kreisverbandes sind in der Finanzordnung geregelt.

**4 Organe des Verbandes**

**§7 Organe**

(1) Die Organe des Verbandes sind:

a) die Vorstandschaft

b) die Erweiterte Vorstandschaft

c) die Hauptversammlung

**§8 Die Vorstandschaft**

(1) Zusammensetzung

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassierer

d) dem Spielleiter

e) dem Jugendleiter

f) dem Schriftführer

(2) Vertretungsbefugnis

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und

außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im

Sinne des §26 BGB.

b) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende

vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassier.

(3) Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied

im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet

(4) Ämterhäufung

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig,

jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig der Kassier sein

9

**§9 Die Erweiterte Vorstandschaft**

(1) Zusammensetzung

a) den Mitgliedern des Vorstandes

b) den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereinen

c) dem Pressereferenten

d) dem DWZ-Wart

(2) Einberufung

Die erweiterte Vorstandschaft wird zur Beratung wichtiger

Verbandsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss auch

einberufen werden, falls dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich

unter Angabe der Gründe verlangen. Er ist spätestens sechs Wochen nach

gestelltem Verlangen einzuberufen.

(3) Vertretung

Die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine können sich durch ein mit

schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied aus ihrem Mitgliedsverein

vertreten lassen.

10

**§10 Die ordentliche Hauptversammlung**

(1) Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu einem von der

Vorstandschaft zu bestimmenden Termin statt. Dieser Zeitpunkt ist

mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt allen angeschlossenen Vereinen

schriftlich mitzuteilen

(2) Zusammensetzung

a) den Mitgliedern der Vorstandschaft

b) den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine

(3) Inhalt der Tagesordnung

a) die Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten

der einzelnen Vereine und des Stimmverhältnisses

b) Verlesung des Protokoll von der letzten Hauptversammlung

c) Berichte der Vorstandschaft

d) Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers

e) Entlastung des Restvorstandes und Neuwahlen (falls erforderlich)

f) Anträge und Verschiedenes

(4) Anträge

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Wochen vor Termin an den 1. Vorsitzenden per E-Mail einzureichen. Der Absender trägt die Verantwortung für die termingerechte Einreichung.

(5) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig

11

**§11 Die außerordentliche Hauptversammlung**

(1) Einberufung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

a) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden

b) wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der

Gründe verlangen

c) auf Beschluss der Vorstandschaft bei Vorliegen wichtiger Gründe

**§12 Stimmberechtigung bei einer Hauptversammlung**

(1) Die Mitglieder der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei

Neu- und Ergänzungswahlen, mit je einer Stimme

(2) Die Delegierten

Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils

angefangene 10 gemeldete Mitglieder stimmberechtigt. Maßgebend dafür

ist die letzte Bestandsmeldung beim BSB bzw. beim BLSV

**§13 Beschlussfassung bei einer Hauptversammlung**

(1) Anträge

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(2) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(3) Vereinsausschlüsse

Ein Verein kann aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Dazu ist eine ¾- Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung notwendig.

(4) Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine ¾-Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung notwendig.

12

**§14 Amtsdauer, Wahlen und vorzeitiges Ausscheiden**

(1) Zeitpunkt und Dauer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren

mit ungerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren

(2) Form

Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen; die Wahl der

weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr

als ein Bewerber vorhanden ist oder ein Teilnehmer eine geheime Wahl

beantragt

(3) Passives Wahlrecht

Als 1. oder 2. Vorsitzender und als Kassierer können nur Mitglieder der

angeschlossenen Vereine gewählt werden, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben. Für alle anderen Ämter der Vorstandschaft sind nur

Mitglieder der angeschlossenen Vereine wählbar, die das 16. Lebensjahr

vollendet haben. Ein nicht anwesender Kandidat kann nur gewählt werden,

wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl

anzunehmen.

(4) Ablauf

a) die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie

bereit sind, für das Amt zu kandidieren.

b) Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist

nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat.

c) Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier

entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit.

d) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

e) Ein gewählter Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

(5) Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

a) Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so

übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer

Neuwahl.

b) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch

Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.

c) Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei

Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls

nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung

stattfindet.

d) Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so

wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die

Restamtszeit.

13

**5 Sonstige Bestimmungen**

**§15 Ordnungen**

Der Kreisverband gibt sich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Turnierordnung.

**§16 Protokoll**

Über jede Sitzung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und

der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen; in diesem sind

sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und

dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

**§17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft analog dem Spieljahr vom 1. August bis zum 31.

Juli.

**§18 Ehrungen**

Ab 8 Jahre in der Vorstandschaft: Ehrenurkunde in Bronze.

Ab 12 Jahre in der Vorstandschaft: Ehrenurkunde in Silber.

Ab 16 Jahre in der Vorstandschaft: Ehrenurkunde in Gold.

**§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist das Ergebnis von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung

vom 22.07.2018.

Diese Satzung tritt mit Beginn der Saison 2018/2019 (am 1. August 2018)

in Kraft.

Kreisverband Mittelschwaben

Thomas Melber, 1. Vorsitzender